

4

Eidgenössisches  
Politisches Departement

Abteilung für Auswärtiges

B 14/2 Liecht. -HI.

Bitte diese Buchstaben  
in der Antwort wiederholen.

Mit Beziehung auf die geschätzte Note 1341 vom 15.v.M. beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft mitzuteilen, dass der in der geschätzten Note enthaltene Wunsch auf Zulassung einer Abänderung des Art. 58, Abs. 1, des Fabrikgesetzes, betreffend die gesetzliche Normierung der Feiertage, dem Bundesrate unterbreitet worden ist.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5.d.M. beschlossen, dass dem von der Fürstlichen Gesandtschaft vorgebrachten Anliegen entsprochen werden solle, nachdem auf dessen Berücksichtigung von der Fürstlichen Regierung anscheinend grosses Gewicht gelegt werde. Der an das liechtensteinische Einführungsgesetz zum Zollanschlussvertrag geknüpfte Vorbehalt des Bundesrates in Bezug auf die Bezeichnung acht gesetzlicher Feiertage wird demnach fallen gelassen.

Indem das Departement die Fürstliche Gesandtschaft ersuchen darf, die Fürstliche Regierung entsprechend verständigen zu wollen, benützt es den Anlass, die Fürstliche Gesandtschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 11. Dezember 1924.

mg

An die

Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft

B e r n .